



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. September 2013 (17.09)
(OR. en)**

13407/13

**EJUSTICE 59
JUSTCIV 187
JUSTPEN 11
COPEN 127
EJN 51**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Betr.:	Zusammenarbeit zwischen der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen und E-Justiz - Schlussfolgerungen des Rates

I. EINLEITUNG

1. Über die Zusammenarbeit zwischen der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen und dem E-Justiz-Portal ist im Rahmen von informellen Kontakten mehrere Semester lang beraten worden.
2. Die Frage ist zudem auf der jährlichen Plenartagung der EJN-Kontaktstellen am 26. Februar 2013 in Den Haag und anschließend beim Treffen der Anlaufstellen der EJN-Website am 19. März 2013 erörtert worden. Auch die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) hat sich in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 damit befasst. Schließlich hat das EJN-Sekretariat den Punkt auf der Plenartagung des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen am 19. Juni 2013 zur Annahme unterbreitet.
3. Die Anlage enthält die auf der EJN-Plenartagung am 19. Juni 2013 gebilligte endgültige konsolidierte Fassung der Vereinbarung über diese Zusammenarbeit.
4. Der AStV/Rat wird ersucht, dieser Vereinbarung in der Fassung der Anlage zuzustimmen.

I. EINLEITUNG

1. Das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen (im Folgenden "EJN") wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998¹ eingerichtet. Am 24. Dezember 2008 trat eine neue Rechtsgrundlage in Kraft, nämlich der Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz², mit dem die Rechtsstellung des EJN gestärkt wurde. Die Tätigkeiten des Netzes erstrecken sich auch auf den Aufbau und die Verwaltung einer Website, die in erster Linie Fachleuten für internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nützliche und praktische Informationen bieten soll.
2. Den Rahmen für die Tätigkeiten im Bereich der E-Justiz auf EU-Ebene bildet der Aktionsplan für die Europäische E-Justiz³. Ein Ziel dieses Plans ist der Aufbau eines einheitlichen europäischen E-Justiz-Portals, das schließlich am 16. Juli 2010 in Betrieb genommen wurde. Das Europäische E-Justiz-Portal ist als zentrale (elektronische) Informationsstelle für europäische Justiz und den Zugang zu europäischen Gerichtsverfahren konzipiert und wendet sich an Bürger, Unternehmen, Angehörige der Rechtsberufe und die Justizbehörden. Entsprechend der Kompetenzverteilung im Aktionsplan übernimmt die Kommission die technischen Aufgaben in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten.

II. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EJN UND E-JUSTIZ

3. Durch die Zusammenarbeit beider Seiten erhalten die Justizbehörden in Strafsachen über das E-Justiz-Portal Zugang zur EJN-Website und gleichzeitig zum Inhalt von E-Justiz, etwa zur betreffenden Rechtssprechung, zu harmonisierten Informationen über die Gerichte sowie zu Informationen über Schulungen und Projekte auf dem Gebiet der Strafjustiz. Überdies erhalten sie Zugang zur Strafrechtsglossaren.

¹ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

³ ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1.

4. Nach der Integration der EJM-Seiten in das E-Justiz-Portal wird dieses Portal den wichtigen Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen abdecken: Es wird Informationen für die nationalen Justizbehörden und IT-Tools mit von Praktikern entwickelten operativen Profilen enthalten.
5. Die EJM-Seiten werden stärker wahrgenommen werden und somit mehr Fachleute erreichen; hierdurch werden sie als Instrument für die Justizbehörden der Mitgliedstaaten noch wichtiger und nützlicher werden.
6. 2011 und 2012 sind intern in der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) und mit den Vertretern des EJM erste Gespräche über eine eventuelle Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten¹ geführt worden. Nach den Beratungen zwischen beiden Parteien und den jeweiligen Arbeitsgruppen wurde vereinbart, die unter Nummer 7 beschriebene Methode vorzuschlagen.
7. Mit dem Konzept, das für die EJM-Website gewählt wurde, wird den besonderen Gegebenheiten und dem besonderen Bedarf des Netzes in Strafsachen Rechnung getragen. Die Methode wird in einem gemeinsamen Papier über die Zusammenarbeit genau beschrieben und erläutert (siehe Nr. 9).
Dabei wird davon ausgegangen, dass die Informationsautonomie des EJM in Strafsachen uneingeschränkt erhalten bleibt und von allen beteiligten Parteien respektiert wird. Dabei sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (a) Die EJM-Seiten sollten auf dem E-Justiz-Portal sehr leicht auffindbar sein. Daher wird das EJM-Logo auf der Homepage des E-Justiz-Portals deutlich sichtbar sein, und zwar noch bevor ein Thema ausgewählt wird, damit sichergestellt ist, dass die Nutzer der EJM-Website die Informationen, die sie benötigen, genauso bequem wie früher abrufen können.
 - (b) Das EJM wird für seine eigenen Informationsseiten weiterhin allein verantwortlich sein. In der Praxis wird an der bisherigen Arbeitsmethode und Beschlussfassung festgehalten. Die Kontaktstellen, d.h. die technischen Anlaufstellen werden weiterhin die Inhalte aktualisieren und auswählen, und das EJM-Sekretariat wird auch künftig für die Verwaltung der EJM-Seiten zuständig sein.

¹ Dok. 9195/12 EJUSTICE 110 JUSTCIV 193 JUSTPEN 13 COPEN 254.

- (c) Darüber hinaus werden die Struktur und die Aufmachung der EJM-Seiten auf dem E-Justiz-Portal so weit wie möglich der derzeitigen Struktur und Aufmachung der EJM-Website, mit der die Nutzer seit Jahren vertraut sind, entsprechen.
- (d) Die EJM-Seiten werden mit einem speziellen Banner (mit dem EJM-Logo) versehen; der Zugang zu den EJM-Seiten wird so gestaltet, dass die EJM-Kontaktstellen direkt auf die EJM-Seiten auf dem E-Justiz-Portal zugreifen können.
- (e) Die reservierten Bereiche der Website werden beibehalten.
- (f) Das EJM erhält Zugang zum Inhaltenagementsystem des E-Justiz-Portals, um Inhalte ändern bzw. aktualisieren zu können.
- (g) Die Europäische Kommission ist für die Übersetzung verantwortlich, wobei die EJM-Methode zu beachten ist und die Kontaktstellen aktiv mitwirken.
- (h) Es sollten Mechanismen und Verfahren unter voller Einbeziehung des EJM konzipiert werden, um sicherzustellen, dass die Informationen mit anderen Informationen auf dem E-Justiz-Portal abgestimmt sind und nicht im Widerspruch zu anderen Informationen auf der EJM-Website stehen; Gleiches gilt in Bezug auf die Aufmachung der Seiten der EJM-Website.
- (i) Vorbehaltlich der in diesem Vermerk dargelegten sonstigen Bedingungen sollten bestehende bzw. neue EJM-Inhalte den in Dokument 11340/2/09 REV 2 JURINFO 93 festgelegten redaktionellen Leitlinien entsprechen. In jedem Fall sollten die EJM-Seiten nicht gekürzt werden und in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Aufmachung, wie sie in dem unter Nummer 9 genannten gemeinsamen Papier beschrieben sind, unverändert übernommen werden.
- (j) Das E-Justiz-Portal wird klare Angaben zur Herkunft der bereitgestellten Informationen enthalten; für die laufende Aktualisierung seiner Inhalte wird das EJM verantwortlich sein. Anfragen bezüglich der Richtigkeit des Inhalts der EJM-Seiten sind an die E-Justiz-Kontaktstellen des betreffenden Mitgliedstaats zu richten, die sich gegebenenfalls mit ihrer EJM-Kontaktstelle ins Benehmen setzt. Bürger, die Informationensuchen an das E-Justiz-Portal richten, sollten in einer automatischen Antwort darauf hingewiesen werden, dass allgemeine Fragen zum einzelstaatlichen Recht und rechtliche Fragen zu Einzelfällen nicht beantwortet werden.

8. Die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird von Vertretern des EJM-Sekretariats, Eurojust, der Kommission, Vertretern des Rates und einer begrenzten Zahl von EJM-Kontaktstellen sichergestellt.

 9. In einem Papier, das vom EJM-Sekretariat, von der Kommission und vom Ratssekretariat gemeinsam verfasst wird, werden einschlägige, praktische Informationen über die Implementierung hinsichtlich der technischen Anforderungen des EJM festgehalten.
-